



Mitteilungsblatt

Nr. 02–2021

Inhalt:

**Studien- und Prüfungsordnung für den
konsekutiven Masterstudiengang
Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit
und Pädagogik der KHSB
(StuPO-BiBe-M.A.)**

Seiten: 1–6

Datum: 16. März 2021

Herausgeber:

Der Präsident der

Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)

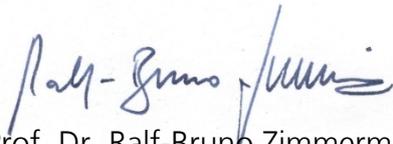
Köpenicker Allee 39–57

10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13

Fax: 030/501010-94

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf Grundlage des § 12 Abs. 1 Nr. 8 der Verfassung der KHSB am 09. Dezember 2020 die „Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik der KHSB (StuPO-BiBe-M.A.)“ beschlossen. Das Kuratorium der KHSB hat dieser Ordnung auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 6 der Verfassung der KHSB in seiner Sitzung am 15. März 2021 zugestimmt. Die „Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik der KHSB“ wird hiermit bekannt gemacht.



Prof. Dr. Ralf-Bruno Zimmermann
Präsident



**Studien- und Prüfungsordnung für den
konsekutiven Masterstudiengang
Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik der KHSB
(StuPO-BiBe-M.A.)**

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf Grundlage des § 12 Abs. 1 Nr. 8 der Verfassung der KHSB am 09. Dezember 2020 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Das Kuratorium der KHSB hat dieser Ordnung auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 6 der Verfassung der KHSB in seiner Sitzung am 15. März 2021 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Allgemeine Ziele des Studiengangs
- § 4 Studienziele und Schlüsselqualifikationen
- § 5 Besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen
- § 9 Studienangebot, Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 10 Anrechnungspunkte (Credits) und Leistungspunkte (Creditpoints)
- § 11 Masterprüfung
- § 12 Zulassung zur Masterthesis
- § 13 Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote
- § 14 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 15 Inkrafttreten

Anlage 1: Masterstudienverlaufsplan

Anlage 2: Modulkurzbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Inhalt und Durchführung des konsekutiven Masterstudiengangs Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ (AO-StuP). Die Vorschriften der AO-StuP sind maßgeblich, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen enthält.

§ 2

Abschlussgrad

Nach erfolgreichem Abschluss aller Studienmodule wird von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin der akademische Grad:

„Master of Arts“ (M.A.)

verliehen.

§ 3

Allgemeine Ziele des Studiengangs

Aufbauend auf einem ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zielt der anwendungsorientierte Masterstudiengang Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik auf die Erweiterung und Vertiefung in wissenschaftlicher Befähigung und Erfahrung sowie auf die Vorbereitung zur weiteren wissenschaftlichen Qualifikation und beruflichen Orientierung. Er verbindet die fundierte Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Transformationsprozessen mit der Aufgabe, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Praxisfeldern Bildung und Beratung zu vertiefen und auf die unterschiedlichen Bedarfe der Adressat:innengruppen Sozialer Professionen zu beziehen. Ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium qualifiziert für die Ebene des höheren Dienstes und ist Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung (Promotion).

§ 4

Studienziele und Schlüsselqualifikationen

Im anwendungsorientierten Masterstudiengang Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik werden verschiedene Kompetenzen vermittelt, mit denen die Absolvent:innen in den unterschiedlichen Praxisfeldern erfolgreich tätig werden können. Es geht um eine kritische Reflexion des beruflichen Handelns in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen an die Professionen und (mögliche) gesellschaftliche Folgen. Im Mittelpunkt steht der konstruktiv gestalterische Umgang mit der Wechselbeziehung zwischen Theorie und Praxis bis hin zur konkreten Differenzenerfahrung zwischen theoretischem Wissen und dessen praktischer Anwendung.

In diesem Sinne weisen die Absolvent:innen ein umfassendes und verbreitetes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit und Pädagogik, eines exemplarischen Praxisfeldes, einschließlich der Vertiefung von ausgewählten Methoden qualitativer und quantitativer Sozialforschung auf. Zudem haben sie ein vertieftes Wissen, Verständnis und die Fähigkeit zur komparativen Analyse von Theorien, Modellen und Methoden der Sozialen Arbeit und Pädagogik erworben und können sich eigenständig die aktuelle wissenschaftliche Diskussion aneignen. Außerdem sind die Absolvent:innen in der Lage, theoretisch begründete und methodisch fundierte Bildungs- und Beratungsangebote zu analysieren, zu entwickeln und so zu gestalten, dass sie für die Gestaltungsmöglichkeiten von unterschiedlichen Lebenslagen tragfähig sind.

§ 5

Besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Neben den in der Immatrikulationsordnung aufgeführten Voraussetzungen ist Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit, Heilpädagogik, Kindheitspädagogik, Religionspädagogik oder ein anderer einschlägiger Hochschulabschluss, der mit der durch den Aufnahmeausschuss festzusetzenden Mindestgesamtnote abgeschlossen wurde.
- (2) Bewerber:innen erfüllen die Zugangsvoraussetzungen auch dann, wenn sie einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen haben. Die für den Masterabschluss fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte können gemäß § 11 der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für die Studiengänge der KHSB (AAO) in Verbindung mit der Richtlinie zu § 11 AAO durch nachgewiesene Leistungen anerkannt oder angerechnet oder zusätzlich erworben werden. Die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder über die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten trifft der Prüfungsausschuss. Liegen zum Zeitpunkt der Bewerbung keine anererkennungsfähigen Studien- und Prüfungsleistungen oder keine anrechenbaren außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vor, können Bewerber:innen zum Studium unter der Auflage zugelassen werden, dass sie die in der Auflage formulierten Bedingungen bis zur Disputation der Masterthesis nachweisen.

§ 6

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des konsekutiven Masterstudiengangs Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik beträgt einschließlich der Masterprüfung fünf Semester (Teilzeitstudiengang). Die Gesamtzahl der Credits beträgt 90.

§ 7

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studienangebot umfasst insgesamt sieben Studienmodule, die sich aus verschiedenen, thematisch miteinander verknüpften Bausteinen zusammensetzen.

- (2) Der Umfang der gesamten Pflichtveranstaltungen für die gesamte Studienzeit beträgt 39 Semesterwochenstunden (SWS). Der Workload (WL) für die gesamte Studienzeit beträgt 2700 Stunden.
- (3) Der Studienverlaufsplan wird von der Hochschule so gestaltet, dass alle Studienmodule innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (4) Das Masterstudium endet mit dem Abschluss der in § 9 dieser Ordnung vorgesehenen Anzahl von Studienmodulen.

§ 8

Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen

- (1) Die in den jeweiligen Modulen zu absolvierende Prüfungsleistung (PL) ist studienbegleitend zu erbringen. Für die Erstellung der Masterthesis steht grundsätzlich der Zeitraum des fünften Semesters zur Verfügung. Der Prüfungsausschuss legt den Zeitraum für den Beginn der Bearbeitungszeit für die Masterthesis und den Termin für die Disputation so fest, dass die Masterprüfung bis zum Ende des fünften Studiensemesters abgeschlossen werden kann.
- (2) Art und Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Bestimmungen über Studienmodule und ihre Zertifizierung sind in der AO-StuP geregelt.

§ 9

Studienangebot, Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Das Studienangebot ist in sieben Module gegliedert. Die Qualifikationsziele und Inhalte der Module sind im Modulhandbuch für den Studiengang beschrieben. Die Modulkurzbeschreibungen finden sich in Anlage 2 dieser Ordnung.
- (2) Das Studium umfasst die folgenden Module:

Modul	Modultitel	SWS	PL	Status	Credits	WL (h)
M 01	Gesellschaftlicher Wandel und seine Folgen für die gesellschaftliche Teilhabe	4	1	Pflicht benotet	5	150
M 02	Bildung in sozialprofessionellen Praxisfeldern	5	1	Pflicht benotet	10	300
M 03	Beratung in sozialprofessionellen Praxisfeldern	5	1	Pflicht benotet	10	300
M 04	Handlungsleitende Konzepte und Methoden im Kontext von Bildung und Beratung	8	1	Pflicht unbenotet	15	450
M 05	Anwendungsorientierte Forschung im Kontext von Bildungs- und Beratungsprozessen	8	1	Pflicht benotet	15	450

M 06	Projektwerkstatt	8	1	Pflicht benotet	15	450
M 07	Masterthesis	1	1	Pflicht benotet	20	600
		39	7		90	2700

- (3) Die Arten der Prüfungsleistungen Klausur (KL), Referat (Ref), Hausarbeit (HA), Gestaltung einer Aufgabe (GA), mündliche Prüfung (mP) und Portfolio (Pf) sind in der AO-StuP geregelt. Die Art der für das jeweilige Modul zugelassenen Prüfungsleistung und die Notwendigkeit eines Teilnahmescheins sind in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgelistet.
- (4) Die Lehrenden eines Moduls legen einvernehmlich die Art der Prüfungsleistung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fest und informieren das Prüfungsamt. Die Studierenden sind spätestens in der ersten Lehrveranstaltungswoche über die Art der Prüfungsleistungen zu informieren.
- (5) Hat die Studentin oder der Student eine Prüfungs- und Studienleistung des Studiums endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die sämtliche von ihr oder ihm erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 10

Anrechnungspunkte (Credits) und Leistungspunkte (Creditpoints)

- (1) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die Prüfungsleistung sowie die Teilnahmenachweise erbracht sind. Das erfolgreiche Bestehen eines Moduls regelt § 28 AO-StuP.
- (2) Der zeitliche Arbeitsaufwand (Workload) für ein Modul wird durch die Anrechnungspunkte (Credits) entsprechend § 29 AO-StuP ausgedrückt.
- (3) Die Berechnung der Leistungspunkte regelt § 30 AO-StuP.

§ 11

Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus der Masterthesis und der mündlichen Prüfung (Disputation).

§ 12

Zulassung zur Masterthesis

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterthesis ist von der Studentin oder dem Studenten schriftlich oder digital beim Prüfungsamt zu stellen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Erstellung einer Masterthesis ist der Nachweis von mindestens vier erfolgreich abgeschlossenen Modulen.

- (3) Nach Eingang des Zulassungsantrags im Prüfungsamt ist über diesen unverzüglich durch den Prüfungsausschuss zu entscheiden. Die Zulassung erfolgt mit der Bekanntgabe des Zulassungsbescheides durch das Prüfungsamt.

§ 13

Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote

- (1) Der Masterstudiengang Bildung und Beratung in Soziale Arbeit und Pädagogik ist erfolgreich beendet, wenn die Anzahl von 90 Anrechnungspunkten (Credits) erreicht worden ist.
- (2) Die Bildung der Gesamtnote regelt § 33 AO-StuP.

§ 14

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Wer alle Studienmodule abgeschlossen und gemeinsam mit dem ersten Hochschulabschluss in der Regel 300 Credits erreicht hat, erhält ein Zeugnis sowie eine Masterurkunde. In das Zeugnis werden die Noten der jeweiligen Studienmodule aufgenommen. Mit der Masterurkunde wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.
- (2) Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Ergänzend zur Masterurkunde stellt die KHSB ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache aus.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung wird im Mitteilungsblatt der KHSB veröffentlicht.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHSB in Kraft.

Anlage 1: Idealtypischer Studienverlaufsplan – Masterstudiengang Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik (Stand: 16.03.2021)

Nr.	Modul- bzw. Bausteintitel	Credits	SWS	Art der PL	TNS	1.	2.	3.	4.	5.
M 01	Gesellschaftlicher Wandel und seine Folgen für die gesellschaftliche Teilhabe	5	4	KI, Ref, HA, Pf, mP						
01.1	Soziale Veränderungsprozesse im Kontext von Bildung und Beratung		2		TNS	2/Sem/40				
01.2	Menschenrechtsbasierte Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe aus der Perspektive politischer Ethik		2		TNS	2/Sem/40				
M 02	Bildung in sozialprofessionellen Praxisfeldern	10	5	KI, Ref, HA, GA, Pf, mP						
02.1	Theoretische Grundlagen (Bildung)		2		TNS	2/Sem/40				
02.2	Praxisfelder und Herausforderungen (Bildung)		2		TNS	2/Sem/20				
02.3	Spezielle juristische Grundlagen (Bildung)		1		TNS		1/Sem/40			
M 03	Beratung in sozialprofessionellen Praxisfeldern	10	5	KI, Ref, HA, GA, Pf, mP						
03.1	Theoretische Grundlagen (Beratung)		2		TNS	2/Sem/40				
03.2	Praxisfelder und Herausforderungen (Beratung)		2		TNS	2/Sem/20				
03.3	Spezielle juristische Grundlagen (Beratung)		1		TNS		1/Sem/40			
M 04	Handlungsleitende Konzepte und Methoden im Kontext von Bildung und Beratung	15	8	Ref, GA, Pf (unbenotet)						
04.1	Handlungsleitende Konzepte und Methoden I		4		TNS		2/Sem/20	2/Sem/20		
04.2	Handlungsleitende Konzepte und Methoden II		4		TNS		2/Sem/20	2/Sem/20		
M 05	Anwendungsorientierte Forschung im Kontext von Bildungs- und Beratungsprozessen	15	8	KI, Ref, HA, GA, Pf, mP						
05.1	Empirische Sozialforschung als Analyseinstrument für sozialprofessionelle Praxisfelder		3		TNS		3/Sem/40			
05.2	Forschungsdesign und Forschungsmethoden		4		TNS			2/Sem/20	2/Sem/20	
05.3	Forschungsethische Grundlagen und Prozeduren		1		TNS			1/Sem/40		
M 06	Projektwerkstatt	15	8	Pf						
06.1	Projektmanagement und Konzeptarbeit		2		TNS		2/Sem/40			
06.2	Ethische Reflexion und Begleitung von Projekten		1		TNS			1/Sem/20		
06.3	Projektkolloquium (incl. Coaching)		3		-			1,5/Sem/20	1,5/Sem/20	
06.4	Auswertung, Präsentation und Reflexion von Projekten		2		TNS				2/Sem/40	
M 07	Masterthesis	20	1	Thesis						
07.1	Begleitseminar		1		-					1/Sem/20
		90	39			12 SWS	11 SWS	9,5 SWS	5,5 SWS	1 SWS

Anlage 2

Modulkurzbeschreibungen Masterstudiengang

„Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“

(Stand: 16. März 2021)

M 01: Gesellschaftlicher Wandel und seine Folgen für die gesellschaftliche Teilhabe

In diesem Modul werden aktuelle empirische Diagnosen sozialen Wandels vorgestellt und in ihren ambivalenten Folgen für Soziale Professionen und deren Adressat*innen diskutiert. Die Komplexität des sozialen Wandels erfährt dabei von differenzierten sozialwissenschaftlichen Ansätzen ganz unterschiedliche Interpretationen. Daneben geht es darum die normativen Begriffe der menschenrechtsbasierten Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe vor dem Hintergrund der Realität *sozialer Exklusion* wie dem Verlust oder dem Fehlen von *sozialer Selbstwirksamkeit* als normative Orientierungspunkte solcher (ggf. sozialprofessionell ermöglichter und begleiteter) Mitgestaltung des gesellschaftlichen Wandels ausreichend differenziert auszuweisen.

M 02: Bildung in sozialprofessionellen Praxisfeldern

Bildung ist ein Mittel zur Verwirklichung von Menschenrechten. Bildung zielt auf die Befähigung zur Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit ab und ist notwendig, um Menschen zu befähigen, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und gesellschaftlich teilzuhaben. Angesichts bildungspolitischer Forderungen, die auf Förderung und Erhalt von Berufsfähigkeit und gesellschaftlicher Teilhabe gleichermaßen zielen, sind soziale Professionen herausgefordert, ihren eigenständigen Bildungsbegriff zu präzisieren. Erarbeitet werden Theorieansätze, die einen erweiterten Bildungsbegriff begründen. Dabei wird die Frage nach der Bildungswirkung von Strukturen, sozialen Räumen und Beziehungen aufgenommen und vor dem Hintergrund der Möglichkeiten von Bildung in unterschiedlichen sozialprofessionellen Arbeitsfeldern reflektiert.

M 03: Beratung in sozialprofessionellen Praxisfeldern

Beratung stellt in zahlreichen sozialen Praxisfeldern eine Kernkompetenz dar. Durch die Stärkung von Selbstbestimmungs- und Selbstwirksamkeitsprozessen soll psychosoziale Beratung gesellschaftlichen Exklusionsprozessen entgegenwirken, Teilhabe und einen gelingenderen Alltag ermöglichen. In diesem Modul werden die theoretischen Grundlagen von Beratungsprozessen und die für die Beratungspraxis notwendige professionelle Grundhaltung vermittelt. Zudem werden die Praxisfelder, z.B. Beratungsstellen mit unterschiedlichen Schwerpunkten (Erziehungsberatung, Schuldnerberatung, Suchtberatung etc.), aber auch sozialprofessionelle Beratungskontexte (Krankenhaussozialarbeit, Krisen- und Notdienste, aufsuchende Beratung usw.) mit ihrer unterschiedlichen Spezifik vorgestellt. Unter Berücksichtigung von Empowerment und Partizipation auf individueller, sozialer und politischer Ebene werden typische Beratungssituationen aus verschiedenen Praxisfeldern analysiert und eine entsprechende professionelle Beratungshaltung sowie professionelles Beratungshandeln erarbeitet, um Beratung als Interventionsinstrument in der Unterstützung bei Entscheidungs-, Entdeckungs- und Entwicklungsprozessen erfahrbar zu machen.

M 04: Handlungsleitende Konzepte und Methoden im Kontext von Bildung und Beratung

Bildungs- und Beratungskompetenzen bilden die Grundlage des sozialprofessionellen Handelns in der Sozialen Arbeit und Pädagogik. Das Modul dient der Vermittlung dieser Handlungskompetenzen. Die Studierenden setzen sich mit den theoretischen Grundlagen unterschiedlicher Methoden und handlungsleitenden Konzepten aus der Bildung und Beratung auseinander und können diese in einem geschützten Rahmen unter fachlicher Anleitung erproben. Das Modul soll Studierende befähigen, in Beratungs- und Bildungssituationen kompetent zu handeln.

M 05: Anwendungsorientierte Forschung im Kontext von Bildungs- und Beratungsprozessen

Ausgehend von einem mehrdimensionalen Verständnis von Forschung in der Sozialen Arbeit und Pädagogik geht es um eine anwendungsorientierte Forschung, die die Praxis selbst als forschungsgenerierenden Ort versteht und vorfindbare Bedarfe, Probleme oder innovative Handlungsansätze und Modelle in der Sozialen Arbeit und Pädagogik zum Gegenstand von anwendungsorientierter Forschung macht. Der Schwerpunkt des Moduls liegt in der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Standards quantitativer und qualitativer Sozialforschung, einschließlich der Vertiefung von ausgewählten Methoden, vor allem unter Berücksichtigung der Fragestellung, den Konzepten und Instrumenten der empirischen Sozialforschung. Überdies werden forschungsethische Fragen bearbeitet, die sich im Zusammenhang mit Design und Durchführung – insbesondere von Praxisforschung – stellen. Das Modul dient auch zur Ausarbeitung eigener Forschungsansätze im Zusammenhang mit dem Modul 6 (Projektwerkstatt) sowie mit dem Modul 7 (Masterthesis).

M 06: Projektwerkstatt

In den Projekten werden in interdisziplinärer Form Fragestellungen oder Konzeptionen in der Praxis erprobt, erforscht oder evaluiert. Kenntnisse der Studierenden aus der Praxisforschung und Evaluation werden mit der Vertiefung von Handlungskompetenzen verbunden. Projektbezogen werden ethische und sozialarbeitswissenschaftliche Fragen reflektiert. Dieses Modul dient auch der Generierung von Themen im Zusammenhang mit der Erstellung der Masterthesis.

M 07: Masterthesis

In der Masterthesis sollen die Studierenden eine relevante Fragestellung der Sozialen Arbeit bzw. Pädagogik unter Anwendung der im Studium erworbenen wissenschaftlichen und fachspezifischen Kenntnisse sowie berufsfeldbezogenen Handlungskompetenzen im Kontext von Bildung und Beratung bearbeiten. Die Erstellung der Masterthesis wird durch ein Kolloquium begleitet. Das Modul wird mit der Disputation der Masterthesis abgeschlossen.